

## COMMENTATIONES

*Martin Kistler*

### **Die Hauensteinischen Einungen – das vorderösterreichische Pendant zu den Gründungsorten der Eidgenossenschaft ?<sup>1</sup>**

#### **1. Einleitung**

*Die Hauensteinischen Einungen*

Die ehemalige vorderösterreichische Grafschaft Hauenstein, die Landschaft am Hochrhein und im Südschwarzwald zwischen Waldshut und Laufenburg, besass eine besondere Rechtsstellung. In den zwischen dem 13. und 14. Jahrhundert entstandenen Einungen<sup>2</sup> waren die Siedlungen unabhängig von ihrer niedergerichtlichen, grundherrlichen und kirchlichen Zugehörigkeit zu Selbstverwaltungsverbänden zusammengeschlossen.

Ursprung der Selbstverwaltung waren die Rechte der tiefensteinischen Freibauern, die nach dem Aussterben der Freiherren von Tiefenstein die Einung als Zusammenschluss zur Verteidigung dieser Rechte vor allem gegen das Kloster St. Blasien ins Leben riefen.

Obwohl zunehmende Teile der Bevölkerung der Leibeigenschaft unterworfen waren, besass die Gesamtheit besondere Freiheiten und Rechte, nämlich „die Gesetze nur durch selbst aus ihrer Mitte gewählte Vorsteher vollstreckt zu sehen, ihre innere Verwaltung selbst zu besorgen, frei Waffen führen zu dürfen, und, frei von allen anderen Gerichten, in allen Fällen sich nur durch seinesgleichen richten zu lassen“<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Vertieft mit den Einungsbestrebungen und genossenschaftlichen Zusammenschlüssen in Vorderösterreich und der Schweiz befasst sich meine Dissertation „Einung und Eidgenossenschaft“, die von der Juristischen Fakultät der Universität Basel im Dezember 2005 angenommen wurde.

<sup>2</sup> Unter ‚Einung‘ versteht man einen genossenschaftlichen Zusammenschluss einer gewissen Zahl von Menschen, der in der Regel durch Schwur begründet wird.

<sup>3</sup> Merk, Joseph, Geschichte des Ursprungs, der Entwicklung und Einrichtung der hauensteinischen Einungen im Mittelalter, in: Pölit, Karl Heinrich Ludwig, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, Leipzig 1833, S. 126 – 157 (128).

### *Vorgehensweise und Bezug zur Eidgenossenschaft*

Wenn man Literatur zur Grafschaft Hauenstein studiert, wird man immer wieder auf Vergleiche mit den Schweizer Urkantonen stossen. Sie erschöpfen sich in aller Regel aber darin, die Vergleichbarkeit festzustellen, ohne sie inhaltlich darzulegen. Vielfach hat es sich von Zeitgenossen im 18. Jahrhundert auch um eine politische Botschaft während der Salpetererunruhen gehandelt, als die Vergleichbarkeit der hauensteinischen mit den schweizerischen Freiheiten beschworen wurde<sup>4</sup>. Allerdings hat es immer wieder auch in der Neuzeit Stimmen gegeben, die die Verfassungsstruktur der Grafschaft Hauenstein an jene der drei Waldstätte in der Innerschweiz erinnerte.

Aufgezeigt werden sollen daher Parallelen und Unterschiede in Entwicklung und Strukturen im Vergleich mit den Orten Uri, Schwyz und Unterwalden.

Der Aufsatz beginnt aber mit einer knappen Darstellung der Einungsverfassung der Grafschaft Hauenstein. Entgegen dem letzten Forschungsstand besass die Selbstverwaltung sehr wohl höchste Relevanz und entfaltete „ihre grösste Wirksamkeit eben gerade nicht nur als „abstraktes Ideal“<sup>5</sup>.

## **2. Einungsverfassung**

Die Einungen der Grafschaft Hauenstein stellen sich als Organisation der Untertanen dar, die die vom Staat abgetretene Steuerhoheit und weitgehende Befugnisse in der Gerichtsbarkeit durch frei gewählte Organe erfüllten. Diese Organe sind die acht *Einungsmeister* und der aus ihrem Kreis gewählte *Redmann* als Sprecher des Einungsmeisterkollegiums und Vertreter der Grafschaft nach aussen.

### **2. 1. Einungsversammlung und Einungsmeister**

Die herausragenden Funktionsträger der Grafschaft waren die von der Bevölkerung in den jährlichen Einungsversammlungen gewählten Selbstverwaltungsorgane, die Einungsmeister<sup>6</sup>. Die Wahl fand am Georgitag, dem 23. April, unter freiem Himmel statt. Alle verheirateten Männer des Einungsbe-

---

<sup>4</sup> Generallandesarchiv (GLA) Karlsruhe, Bestand 113/259.

<sup>5</sup> Kies, Tobias, *Verweigerter Moderne ? Zur Geschichte der Salpeterer im 19. Jahrhundert*, Konstanz 2004.

<sup>6</sup> vgl. Wernet, Karl Friedrich, *Die Einungsmeister*, maschinengeschrieben, Kreisarchiv Waldshut, N 3/1, Nr. 18; GLA Karlsruhe 113/14.

zirks hatten das aktive und passive Wahlrecht, unabhängig von ihrem personenrechtlichen Status<sup>7</sup>.

### Inkurs: Waldvogt

Die Einungsmeister überragten den landesherrlichen Beamten der Grafschaft, den Waldvogt an Bedeutung<sup>8</sup>. Er, der nur über einen Mitarbeiter, den Bauernstatthalter, verfügte, der zudem noch von den Einungsmeistern ernannt wurde, besass eigentlich grosse Befugnisse. Über ihm regierten aber die österreichischen Behörden in Freiburg, Innsbruck oder Wien und neben ihm stand die starke Selbstverwaltungsorganisation der Einung, die die Unterstützung und Sympathie der Bevölkerung genoss. Schliesslich gebot der Abt von St. Blasien in seiner Rolle als Grund-, Leib- und Niedergerichtsherr über grossen Einfluss.

## **2.2. Aufgaben der Einungsmeister**

Die Bedeutung der Selbstverwaltung soll durch die Skizzierung der wesentlichen Aufgabenbereiche der Einungsmeister dargestellt werden.

### *Rechtsprechung*

Grossen Einfluss hatten die Einungsmeister als Beisitzer bei den wöchentlichen Amts- und Gerichtstagen des Waldvogtes. Sie übten so auf die Rechtsprechung, die Niedergerichtsbarkeit in den hoheitlichen Orten<sup>9</sup> und auf die Hochgerichtsbarkeit der gesamten Grafschaft grösstmöglichen Einfluss aus. Da Urteile mit Mehrheit gefällt wurden, konnten sie den Waldvogt überstimmen<sup>10</sup>.

---

<sup>7</sup> Haselier, Günther, Die Streitigkeiten der Hauensteiner mit ihren Obrigkeiten. Ein Beitrag zur Geschichte Vorderösterreichs und des südwestdeutschen Bauernstandes im 18. Jahrhundert, in: Metz, Friedrich/Stenzel, Karl/Wentzcke, Paul (Hg.): Der Hotzenwald, Bd. 2, Karlsruhe 1940, S. 1 – 225 (9).

<sup>8</sup> Haselier, S. 6.

<sup>9</sup> Nicht alle Orte unterstanden der Niedergerichtsbarkeit Habsburgs. So besaßen vor allem das Kloster St. Blasien und das Stift Säckinggen zahlreiche Ortschaften, in denen sie auch über die Niedergerichtsbarkeit verfügten.

<sup>10</sup> GLA Karlsruhe 113/31.

### *Sitz und Stimme bei den Landständen in Freiburg*

Besondere Beachtung verdient die Tatsache, dass die Einungsmeister für die Dauer ihrer Amtszeit als Angehörige des Dritten Standes galten und damit Sitz und Stimme bei den vorderösterreichischen Landständen in Freiburg hatten. Sie waren die einzige Bauernschaft, die bei dieser Versammlung von Adeligen und Prälaten vertreten war. So konnten sie bei der Festsetzung von Landessteuern, Massnahmen der Landesverteidigung und anderen überörtlichen Entscheidungen mitwirken<sup>11</sup>.

### *Steuerautonomie*

Die grösste Freiheit bestand auf dem Gebiet der Finanzen. Die Grafschaft war in der Steuerverwaltung völlig autonom. So war es ihre Aufgabe, die von den Landständen für die Grafschaft Hauenstein beschlossene Steuersumme auf die acht Einungen umzulegen und die auf die einzelnen Einungen entfallenden Beträge einzutreiben. Gegen säumige Zahler konnten die Einungsmeister Zwangseintreibung verfügen, hierzu stand ihnen als Exekutionsorgan der ebenfalls gewählte „Landwaibe“ zur Seite<sup>12</sup>.

### *Finanzen*

Darüber hinaus nahmen die Einungsmeister weitere finanzielle Aufgaben wahr, wie zum Beispiel die Entschädigungsforderungen der Hauensteiner für Kriegsereignisse und Kriegsleistungen in den Jahre 1700 bis 1706. In Kriegszeiten, die für die Grafschaft ausserordentliche Lasten an Einquartierungen, Naturallieferungen und Kontributionen brachten, waren es die Selbstverwaltungsorgane der Grafschaft, die für eine gerechte Verteilung sorgten<sup>13</sup>.

### *Aussenpolitik und Verträge*

Die Einungsmeister betrieben unter Führung des Redmanns, der die Grafschaft nach aussen vertrat, eine erfolgreiche „kleine“ Aussenpolitik. Ausgetragen wurden etwa Streitigkeiten mit den anderen Trägern herrschaftlicher Gewalt in der Grafschaft, vor allem mit dem Kloster St. Blasien wegen der Leibeigenschaft. Die Streitigkeiten, die die Leibeigenschaft betrafen,

---

<sup>11</sup> Deimling, Lothar, Die Organisation der landständischen Verfassung des Breisgaus nach dem 30jährigen Krieg 1648 – 1679, Leipzig 1927, S. 25.

<sup>12</sup> Haselier, S. 7.

<sup>13</sup> GLA Karlsruhe 113/59.

endeten 1738 mit Loskaufverträgen, die Redmann und Einungsmeister für die Grafschaft abschlossen<sup>14</sup>.

Im Laufe der Zeit unterhielt die Grafschaft einen festen Gesandten in Wien. Diesem hauensteinischen Agenten am kaiserlichen Hof zahlte sie ein Jahresgehalt von 100 Gulden<sup>15</sup>.

### *Vertrauenspersonen*

Die überragende Bedeutung der Einungsmeister beruhte aber vor allem auch darauf, Vertrauenspersonen des Volkes wie des Waldvogteiамts zu sein. Dies gab ihnen zwar keine umschriebenen, wohl aber grosse tatsächliche Rechte. Ihr Ansehen bei der Bevölkerung führte dazu, dass sie faktisch über die festgelegten Aufgaben hinaus in nahezu allen Angelegenheiten der Gemeinden, der Einungen und der Grafschaft über erheblichen Einfluss verfügten<sup>16</sup>.

## **2.3. „Hauensteinische Freiheiten“**

Wenn von den „Hauensteinischen Freiheiten“ die Rede ist, dann sind neben dem Ausschluss fremder Gerichtsbarkeit vor allem Rechte wie Freizügigkeit, Jagd- und Allmendgerechtigkeiten gemeint. Diese wurden auch durch die vorhandenen Feudalrechte nicht zu stark beeinträchtigt, der Bezug von Abgaben war das einzig verbliebene Recht der Grundherrschaft. Praktiziert wurde vor allem die freie Erbleihe. Die teilweise vorhandene Leibherrschaft brachte ebenfalls nur geringe finanzielle Einschränkungen und konnte viel früher als im übrigen Deutschland Mitte des 18. Jahrhunderts durch Loskäufe von der Einung beseitigt werden.

## **2.4. Ende**

Die Einungsverfassung fand 1805 im Frieden von Pressburg durch den Übergang des Gebiets an die zum Grossherzogtum aufgewertete Markgrafschaft Baden ein Ende<sup>17</sup>. An die Stelle der acht Einungen traten die badischen Amtsbezirke Waldshut, Kleinlaufenburg, Säckingen und St. Blasien<sup>18</sup>.

---

<sup>14</sup> GLA Karlsruhe 113/107 u. 110.

<sup>15</sup> Haselier, S. 41, Fn. 328.

<sup>16</sup> Haselier, S. 13.

<sup>17</sup> Kageneck, Alfred Graf von, Das Ende der vorderösterreichischen Herrschaft im Breisgau, 2. Auflage Freiburg 2000, S. 136.

<sup>18</sup> Metz, Rudolf, Geologische Landeskunde des Hotzenwaldes, Lahr 1980, S. 344.

### **3. Vergleich mit den Gründungsorten der Eidgenossenschaft**

Nachfolgend sollen nun Entwicklung und Verfassungsstrukturen der Einungen und der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden miteinander verglichen werden.

#### **3.1. Entwicklung**

Ausgangspunkt der Entwicklung zur Selbstverwaltung ist in Hauenstein wie in der Innerschweiz die auf dem Landesausbau beruhenden Freibauernschaft, die sich in genossenschaftlichem Zusammenschluss organisierte. Weitere vergleichbare Entwicklungsschritte folgten:

##### **3.1.1. Erwerb der Reichsfreiheit**

Beide Gebiete nahmen im 13. Jahrhundert ihren Ausgangspunkt als Reichsvogteien. Während die Innerschweizer aber die Reichsunmittelbarkeit erlangen konnten, wurde die Grafschaft Hauenstein an die Habsburger verpfändet. Allerdings blieb im Bewusstsein der Menschen das Gefühl, reichsunmittelbar zu sein, über die Jahrhunderte erhalten, bedingt auch dadurch, dass der Landesherr in der Regel zugleich Kaiser war<sup>19</sup>.

##### **3.1.2. Herausbildung von politischen Verbänden**

Die Privilegienerteilung bedurfte rechtlicher Voraussetzungen: „Kein Kaiser konnte eine Talschaft reichsunmittelbar machen, wenn nicht rechtliche Voraussetzungen in Form eines Freienverbandes gegeben sind“<sup>20</sup>. Solche hatten sich in der Innerschweiz mit den Institutionen „Landammann und Landleute“ herausgebildet. Auch in der Grafschaft Hauenstein hatte sich mit der Einung eine entsprechende Selbstverwaltungsorganisation entwickelt, der Rechte und Privilegien übertragen wurden.

---

<sup>19</sup> Blickle, Peter, Friede und Verfassung, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, hg. vom Historischen Verein der Fünf Orte, 2 Bände, Olten 1990, Band 1, S. 15 – 204 (89).

<sup>20</sup> Blickle, S. 92.

### 3.1.3. Zusammenschluss in einer Einung

Im August 1291, wenige Tage nach dem Tod König Rudolfs von Habsburg, schlossen die benachbarten Talschaften Uri, Schwyz und Unterwalden ein ewiges, unbefristetes Bündnis. Ziel dieser Einung war der Frieden<sup>21</sup>.

Ziel der Hauensteiner Einung war ebenso die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit, die in jener Zeit ständig bedroht waren. Im Einungsbund des Jahres 1433 mit den Vogteien Todtnau und Schönau wurde dies in der Urkunde auch zum Ausdruck gebracht: Miteinander sollte gegen Unfrieden vorgegangen werden, in Krieg und Feindschaften wollte man eins sein<sup>22</sup>.

### 3.1.4. Abkauf der Herrschaftsrechte des Adels und der Kirche

Die genossenschaftliche Bewegung kämpfte mit der jeweiligen Herrschaft mit dem Ziel, die feudalen Rechte und Lasten durch die Übernahme der staatlichen Gewalt in die eigenen Hände der Genossenschaft zu bekommen. Die Gemeinden führten dazu in einem erstaunlichen Umfang Finanztransaktionen durch. Nicht selten verhinderten Gemeinden aus eigenen Mitteln die Verpfändung oder lösten Pfandrechte aus, um einem unliebsamen Herrschaftswechsel zuvor zu kommen. Der grösste Effekt konnte aber dort erzielt werden, wo es den Verbänden gelang, feudale Herrschaftsrechte zu kaufen und sie auf diese Weise abzulösen. Blickle bezeichnet die Entfeudalisierung als den entscheidenden Schritt der Innerschweiz auf dem Weg zur Autonomie<sup>23</sup>.

Auch in der Grafschaft Hauenstein wandten sich die Einungen gegen die Feudalstrukturen. So verhinderten etwa die Talschaften Schönau und Todtnau mehrfach, dass das Kloster St. Blasien auf dem Wege der Pfandschaft in den Besitz der Herrschaftsrechte gelangen konnte<sup>24</sup>. Die Grafschaft selbst vereitelte durch ausserordentliche finanzielle Zahlungen ihre Verpfändung, beziehungsweise ermöglichte ihre Wiederauslösung aus derselben. Von der Leibeigenschaft befreite sie sich im 18. Jahrhundert ebenfalls durch Auskäufe selbst. Dass die Ablösung der Feudalrechte in den ersten Jahrhunderten nicht systematisch betrieben wurde, mag auch daran gelegen haben, dass der Grundbesitz vor allem im Wege der freien Erbleihe vergeben war, was es den Familien ermöglichte, den Besitz zu vererben und die herrschaftliche Kontrol-

---

<sup>21</sup> Blickle, S. 92.

<sup>22</sup> GLA Karlsruhe 21/219.

<sup>23</sup> Blickle, S. 88-93.

<sup>24</sup> Wernet, Karl Friedrich, St. Blasien's Versuche, sich der Grafschaft Hauenstein pfandweise zu bemächtigen, in: Zeitschrift für Geschichte der Oberrheinlande (ZGO) 107 (1959), 161 – 182 (170 – 172, 178).

le auf den Bezug des Erbleihezinses beschränkte. Hier ist vielleicht am ehesten ein Vergleich zur Situation in Unterwalden möglich, wo ebenfalls viel Boden im Wege der Erbleihe vergeben war, und dennoch Autonomie bestand<sup>25</sup>. Baders Auffassung stützt dies: Durch die freie Erbleihe seien die Unterschiede zwischen frei und unfrei verwischt worden<sup>26</sup>.

### 3.1.5. Einungsbewegung

Victor Hugo wird dahingehend zitiert, dass nichts auf der Welt mächtiger ist, als eine Idee, deren Zeit gekommen ist: Von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis zum beginnenden 15. Jahrhundert fand die grosse Epoche der Landfriedenseinungen und Landfriedensbünde statt. In aller Regel ging es darum, in Ermangelung eines anerkannten Herrschers und einer allgemeinen, von oben gesicherten Friedensordnung, den Frieden durch Vertrag zu regeln. Herausragendes Beispiel ist natürlich das eidgenössische Bündnis des Jahres 1291. Meyer ist sich sicher: „Ohne die Kraft dieser Einungsbewegung wäre weder aus der Freiheit der königlichen Städte noch aus der der Waldstätte etwas Dauerndes hervorgegangen“<sup>27</sup>. Bader beweist, dass die Einungsbestrebung auch am Oberrhein wirkte und die Verhältnisse in der Grafschaft Hauenstein beeinflusste<sup>28</sup>.

### 3.1.6. Geographische Voraussetzungen

Die Entwicklung begünstigten einige geographische Faktoren, so zunächst etwa die Siedlungsform. Die Zentralschweiz kannte nicht die Gemeinde, sondern die Talschaft, die der Bildung von Freienverbänden zuträglich war<sup>29</sup>.

In den alpinen Gebieten findet man denn auch spezielle Formen von Selbstverwaltungskörperschaften: die bäuerlichen Landfriedensbünde von Talgemeinden. Dazu gehören die Eidgenossenschaft der Waldstätte von

---

<sup>25</sup> Blickle, S. 87.

<sup>26</sup> Bader, Karl Siegfried, Grundlagen dörflichen Verfassungslebens im südwestdeutschen Raum, in: Müller, Wolfgang, Landschaft und Verfassung, Beiträge zur ländlichen Verfassungsgeschichte im deutschsprachigen Südwesten, Bühl 1969, S. 261 – 281 (266).

<sup>27</sup> Meyer, Bruno, Freiheit und Unfreiheit in der alten Eidgenossenschaft, in: Mayer, Theodor (Hrsg.): Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte, Mainauvorträge 1953, Lindau und Konstanz 1955, S. 123 – 158 (133).

<sup>28</sup> Bader, Karl Siegfried, Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung, in: ZGO 89 (1937), 405 – 453.

<sup>29</sup> Luebke, David, Martin, His majesty's rebels: communities, factions an rural revolt in the black forest 1725 – 1745, Ithaka 1997, S. 19.



1291, der Graue-, Gotteshaus- und Zehngerichtebund des 14. und 15. Jahrhunderts, die Eidgenossenschaft von Briançon am Oberlauf der Durance in den Alpen der Dauphiné und die Verbindungen zwischen Bludenz, Montafon und Sillertal im 14. Jahrhundert in Vorarlberg.

Die günstige Lage trug wohl wesentlich dazu bei, dass die Innerschweiz im Vergleich zu vielen anderen Gebieten nicht verkauft oder verpfändet wurde. Ausschlaggebend dafür könnte das Interesse der Kaiser und des Reiches am Gotthard-Pass gewesen sein. Theodor Mayer stellt fest, dass die Innerschweiz seit der Eröffnung des Gotthardpasses grosse Bedeutung für die stauische Italienpolitik gewann, was die Erteilung einer Reihe von Privilegien zur Folge hatte: Die Talgemeinden wurden unmittelbar ans Reich genommen und damit frei von jeder anderen Herrschaft<sup>30</sup>.

Vergleichbare geographische Bedingungen treffen auch auf die Grafschaft Hauenstein zu. Durch die verkehrsfeindlichen Schluchten von Alb, Schlücht, Schwarza und Wehra schwer zugänglich, wurde ihr Eigenleben begünstigt. Die klimatischen Bedingungen führten dazu, dass den Bauern Freiheitsrechte gewährt wurden, um das unwirtliche, raue Land zu besiedeln.

Es herrschten also ebenfalls freiere Ausgangsbedingungen. Hinzu kam die geostrategisch bedeutsame Lage am Hochrhein als Landverbindung zwischen Bodensee, Breisgau und Elsass, die die Habsburger dazu bestimmten, keinesfalls einen Verlust zu riskieren. Als Folge liessen sie die Selbstverwaltung unangetastet.

### **3.1.7. Zusammenfassung**

Für die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden führte der Weg in die eigene Staatlichkeit von geographischen Voraussetzungen begünstigt im Zeitalter der Einungsbestrebungen im Wesentlichen über die Stationen Reichsfreiheit, Herausbildung von Verbänden und Entfeudalisierung. Die Freiheit stand dabei, um es mit den Worten Blickles zu sagen, nicht am Beginn, sondern am Ende der Entwicklung in der Innerschweiz<sup>31</sup>. Erst das Bündnis untereinander und das Zusammengehen mit den Städten verwandelte die erreichte Autonomie in Eigenstaatlichkeit.

Der Blick auf die Grafschaft Hauenstein zeigt viele Ähnlichkeiten und gleiche Ansätze, aber auch einen deutlichen Unterschied. Die Grafschaft erlangte nie die Reichsunmittelbarkeit. Allerdings musste für sie vor der Ver-

---

<sup>30</sup> Mayer, Theodor, Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern, in: Franz, Günther, Deutsches Bauerntum im Mittelalter, Darmstadt 1976, S. 142 – 176 (173 – 176).

<sup>31</sup> Blickle, S. 93.

pfändung an die Habsburger gleich wie in der Innerschweiz eine reichsunmittelbare Verwaltung stattgefunden haben, was sich im Bewusstsein der Bevölkerung über Jahrhunderte erhalten hat. Vergleichbar ist die Herausbildung von Verbänden: Mit der Organisation der Bauern, „Einungsmeister und die ganze Gemeinde auf dem Schwarzwald“, stand eine Trägerin für Freiheiten und Privilegien zur Verfügung. Zwar gab es auch keinen Entfeudalisierungsschub, für die damalige Zeit bestand aber aufgrund der praktizierten freien Erbleihe eine relativ günstige Rechtssituation. Die geeigneten geographischen Bedingungen und die Einungsbestrebungen der Zeit waren hier wie dort wirksam. Man kann zusammenfassend feststellen, dass die spezielle Situation der Innerschweiz sich natürlich nicht eins zu eins auf den Oberrhein übertragen lässt. Deutliche Parallelen sind aber unübersehbar.

### **3.2. Strukturen**

Die inneren Strukturen der Talschaften der Innerschweiz und der Grafschaft Hauenstein weisen einen ursprünglich vergleichbaren Aufbau auf. Hier die Landsgemeinde als Versammlung aller ehr- und wehrbaren Talbewohner und der Landammann als Exekutivorgan, dort die Einungsversammlung aller verheirateten Männer und die Einungsmeister. Die Entwicklungen liefen dann aber auseinander. Während die Landsgemeinde ihre Gerichtsrechte an von ihr gewählte Räte delegierte und sich zur legislativ-exekutiven Versammlung eines schliesslich souveränen Gemeinwesens entwickelte, nahm die Bedeutung der Einungsversammlung ab. Sie verlor ihre Gerichtsbefugnisse und blieb im Wesentlichen Wahlorgan einer teilautonomen Selbstverwaltungskörperschaft. Im Einzelnen:

#### **3.2. 1. Die Landsgemeinde im Vergleich mit den hauensteinischen Einungsversammlungen**

Die Landsgemeinde war, wie schon erwähnt, die institutionalisierte Form, in der sich die gemeinen Leute zusammenfanden, um für Frieden und Recht zu sorgen. Sie entfaltete eine umfassende Tätigkeit.

##### **a) Verwaltung**

Die wichtigste Verwaltungstätigkeit der Landsgemeinde, das Innenverhältnis betreffend, bildeten die finanziellen Beschlüsse. Sie war für die Erhebung der Landessteuern, die Zölle und den Abschluss von Staatsanleihen zuständig. Für die laufenden Geschäfte zwischen den Landsgemeinden entwickelten sich

die Räte, eine Abspaltung der Landsgemeinden, die die Zwischenzeit überbrückten<sup>32</sup>.

**b) Wahlen**

Die Landsgemeinde war oberste Wahlbehörde. Sie wählte den Landammann, die Landesbeamten, Gesandten und Landvögte aus<sup>33</sup>.

**c) Gerichtsbarkeit**

Die Landsgemeinde nahm ursprünglich auch die Funktion des Gerichtes wahr. Aus pragmatischen Gründen sonderte es sich aber wegen der starken Nachfrage nach gerichtlichen Entscheidungen von der Landsgemeinde ab. Die Gerichtsbarkeit ging deshalb an die neu geschaffenen Gerichte über<sup>34</sup>.

**d) Rechtssetzung**

Charakteristisch für die Landsgemeinde vor allem in Abgrenzung zum übrigen Europa war ihre Zuständigkeit auch für die Rechtssetzung. Allerdings trat die Gesetzgebung in ihrer Bedeutung hinter die Verwaltungstätigkeit zurück<sup>35</sup>.

**e) Mehrheitsprinzip**

An den Landsgemeinden galt das Mehrheitsprinzip. Die Abstimmungen erfolgten mit offenem Handmehr. Festgestellt wurde das Mehr durch Schätzung. Konnte auch nach wiederholter Schätzung das Ergebnis nicht eindeutig festgestellt werden, so begann man in den meisten Orten mit einer Abzählung<sup>36</sup>.

**f) Vergleich mit Hauenstein**

In Übereinstimmung mit den Landsgemeinden waren die hauensteinischen Einungsversammlungen ursprünglich für die Verwaltung, die Gerichtsbarkeit,

---

<sup>32</sup> Ryffel, Heinrich, Die Schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1903, S. 66.

<sup>33</sup> Ryffel, S. 48.

<sup>34</sup> Möckli, Silvano, Die schweizerischen Landsgemeinde-Demokratien, Bern 1987, S. 27 f.

<sup>35</sup> Ryffel, S. 61.

<sup>36</sup> Ryffel, S. 107 f.

die Wahl der Organe und die Besetzung der Ämter zuständig. Entscheidend bei den Wahlen und Abstimmungen war hier wie dort die einfache Mehrheit mit aufgehobener Hand. Im Unterschied zu Uri, Schwyz und Unterwalden fand eine Rechtssetzung aber kaum statt.

### **3.2.2. Formalien der Landsgemeinde im Vergleich mit den Einungsversammlungen**

#### **a) *Termin der Landsgemeinde***

Die alte Landsgemeinde tagte ordentlicherweise nur einmal im Jahr, üblicherweise am letzten Sonntag im April. Diese Regelung hing wohl mit der Siedlungsstruktur, den unwegsamen Anmarschwegen und den Jahreszeiten zusammen. Allgemein war es aber ein Termin in der Nähe des Georgitages, da dies der im Mittelalter übliche bäuerliche Frühjahrstermin war. An diesem Tag wurden nämlich die Wiesen wieder eingezäunt, es begann die Frühjahrsarbeit. Daher wurde auf diesen oder einen benachbarten Tag die bäuerliche Hofversammlung einberufen, solange die Bauern noch Zeit hatten, zur Versammlung zu kommen<sup>37</sup>.

Zweifellos aus den gleichen Gründen fanden die Hauensteinischen Einungsversammlungen ebenfalls einmal jährlich am 23. April statt.

#### **b) *Funktion***

Interessant ist Elseners Herleitung der Funktion der Landsgemeinde. Sie hing zusammen mit einer archaischen und schriftlosen Kultur, wo der Staat nur über solche Volksversammlungen regierbar war, weil die allermeisten Staatsangehörigen, wie in den Waldstätten der Innerschweiz, nicht lesen und nicht schreiben konnten. Rechtssatzungen konnten demnach nur mündlich verkündet werden<sup>38</sup>.

Auch hierin kann eine Parallele gesehen werden. Selbstverständlich konnten auch die allermeisten Hauensteiner zu jener Zeit weder lesen noch schreiben. Da auch auf den Einungsversammlungen unter anderem jeweils Rechte und Freiheiten verlesen wurden, drängt sich hier ein Vergleich auf.

---

<sup>37</sup> Ryffel, S. 94 f.

<sup>38</sup> Elsener, Ferdinand, Zur Geschichte der schweizerischen Landsgemeinde. Mythos und Wirklichkeit, in: Kleinheyer, Gerd/Mikat, Paul, Beiträge zur Rechtsgeschichte, Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, Paderborn 1979, S. 125 – 150 (144).

**c)      *Teilnahmeberechtigung***

Teilnahmeberechtigt waren alle ehr- und wehrbaren Landmänner ab dem 14. oder 16. Lebensjahr, die im Besitz des Landrechts (Bürgerrechts) waren, das durch Geburt oder Einkauf erworben wurde. Ausgeschlossen wurden nur die niedergelassenen Landsfremden ohne Bürgerrecht, die sogenannten Hintersässen oder Beisässen<sup>39</sup>.

Die Landsgemeinde war zugleich eine Versammlung der waffenberechtigten Männer. Waffenberechtigung bedeutete auch Stimmberechtigung. Die Landsgemeinde diente gleichzeitig der Waffenmusterung, denn jeder Waffen tragende Landmann hatte die Pflicht zur Unterhaltung bestimmter Waffenstücke, des sogenannten Harnisches. Teils lag diese Pflicht auf der Person, teilweise als Reallast auf den Grundstücken<sup>40</sup>.

Auch in der Frage der Teilnahmeberechtigung besteht zur Grafschaft Hauenstein eine deutliche Parallele. Die Hauensteiner unterschieden nicht zwischen freien und unfreien männlichen Erwachsenen, sondern schlossen von der aktiven Teilnahme an den Einungsversammlungen nur unverheiratete Männer, Frauen, Kinder und Priester aus. Der Personenkreis war also weitgehend identisch, auch hier wurde nicht zwischen Freien und Hörigen unterschieden, allerdings durften unverheiratete Männer nicht teilnehmen.

Auf den ersten Blick erscheint die Tatsache, dass die innerschweizerischen Landsgemeinden auch der Waffenmusterung dienten, als Differenz. In Wirklichkeit verbirgt sich dahinter eine Parallele. Auch die militärische Organisation der Grafschaft war ursprünglich in Händen der Einungsversammlungen, bevor mit den Hauensteinischen Landfahnen eine eigene Organisation dafür eingerichtet wurde. So gab es auch hier Waffen in den Händen jedes Einungsgenossen.

**d)      *Ort***

Die Landsgemeinde fand unter freiem Himmel an einem bestimmten Platz auf einer Wiese oder unter besonderen Bäumen statt. Ryffel sieht darin einen allgemeinen sakralen Zug deutschen Rechts: „unmittelbar unter freiem Himmel tagte das Volk“<sup>41</sup>. Die germanische Wurzel widerlegt Elsener trefflich: Auch die Geschichte der Juden und Griechen kennt ähnliche Volksversammlungen unter freiem Himmel unter Führung eines Patriziats<sup>42</sup>.

---

<sup>39</sup> Ryffel, S. 80.

<sup>40</sup> Ryffel, S. 81.

<sup>41</sup> Ryffel, S. 96.

<sup>42</sup> Elsener, S. 145 f.

Entscheidend für diese Untersuchung ist aber die Feststellung einer weiteren Parallele: Auch die Einungsversammlungen fanden unter freiem Himmel statt.

*e) Zeremonie*

Die Tagungen der Landsgemeinde waren von einem aufwändigen Zeremoniell umrahmt. Obrigkeit und Klerus nahmen an bevorzugter Stelle Platz, umringt von den Landleuten. Landessiegel, Protokolle, Landbücher, Schatz- und Archivschlüssel hatte der Landammann vor sich auf dem Tisch<sup>43</sup>.

Die Verbindung zu einer höheren Gewalt und damit religiöse Züge wurden durch die Anrufung Gottes in Eröffnungsformeln, in Gebeten des Volkes zu Gott und durch andere sakrale Handlungen hergestellt. Erst dann folgt die eigentliche Eröffnung mit Verlesen der Landsatzungen<sup>44</sup>.

Eine bedeutende Rolle spielte auch die Eidesleistung an der Landsgemeinde. Zum Schwur verpflichtet waren der Landammann und die Landleute<sup>45</sup>.

Ähnlich muss es auch bei den Einungsversammlung zugegangen sein. Die Verbindung mit Gott wurde vor der Versammlung mit einem Gottesdienst gesucht. Erst danach wurde die Versammlung mit Verlesen von Privilegien und Gnadenbriefen begonnen. Der Schwur der neugewählten Einungsmeister fand allerdings erst eine Woche später statt, als der Waldvogt die Neugewählten verpflichtete. Hier wird ein Unterschied zwischen der „nur“ autonomen Grafschaft und den reichsunmittelbaren Talschaften deutlich.

*f) Annuität der Ämter*

Die Annuität der Ämter, im Übrigen eine der Hauptgrundsätze der antiken Demokratien, bestand wohl in den meisten Landsgemeindeorten, so etwa in Zug bis ins 16., in Ob- und Nidwalden sogar bis ins 18. Jahrhundert auch für das Amt des Landammanns<sup>46</sup>. In den übrigen Orten war die Amtsdauer des Landammanns nicht genau bestimmt, es herrschte aber wohl ebenfalls die Annuität. Später betrug die Amtsdauer allgemein zwei Jahre und diese Dauer behielt man in Uri, Schwyz und den beiden Appenzell bei. In Unterwalden

---

<sup>43</sup> Ryffel, S. 98.

<sup>44</sup> Möckli, S. 42.

<sup>45</sup> Ryffel, S. 103.

<sup>46</sup> Ryffel, S. 48.

erhielt sich die Annuität und in Nidwalden durfte ein Mann erst nach Ablauf eines weiteren Jahres nach seiner Amtszeit wieder vorgeschlagen werden<sup>47</sup>.

Die Annuität war auch das Prinzip bei den von der Einungsversammlung vergebenen Ämtern. Die Einungsmeister und die Steuerer wurden auf ein Jahr gewählt. Die direkte Wiederwahl der Einungsmeister war nicht möglich. Allerdings wurde häufig das Nidwaldner Modell praktiziert, dass ein Alteinungsmeister nach Ablauf eines Jahres wieder antrat und erneut gewählt wurde.

### ***3.2.3. Der Landammann im Vergleich mit den hauensteinischen Einungsmeistern***

Exekutivorgan der Talschaften war der Landammann. In seiner Stellung ähnelte er dem früheren weisungsgebundenen Beamten, der seinen adeligen Herrn vertrat. Der Landammann war der Nachfolger der grundherrlichen Vögte und Ammänner. Ihm verliehen die Kaiser den Blutbann, er war der Richter des Landes und behielt diesen Titel auch, als die gerichtliche Tätigkeit verschwand<sup>48</sup>. Die Ammänner von Uri und Schwyz amtierten seit Mitte des 13. Jahrhunderts in Vertretung von Kaiser und Reich, übten die volle Straf- und Zivilgerichtsbarkeit aus und leiteten die Versammlung der Gerichtsgenossen.

Die Rechtssetzung in Angelegenheiten, die alle betrafen, wie etwa die Vergabe von Besitz, beanspruchten die Gerichtsgenossen auf ihren Gerichtsversammlungen für sich. Bis ins 14. Jahrhundert kannten die drei Täler nur das Gericht und die Gerichtsversammlungen. Stärker als die Gerichtsgemeinden waren aber die Geschlechter und Familien, die über eine feste Ordnung verfügten. Dies zeigen auch Quellen: Das Bündnis von 1291 wurde erst dann mächtig, als es gelang, die Oberhäupter der Geschlechter der drei Täler für die Ziele des Bündnisses zu gewinnen<sup>49</sup>.

Als kommunaler Amtsträger wirkte der Ammann soweit, wie es ihm die Landsgemeinde einräumte. Er war Vorsitzender der Landsgemeinde und aller Räte, Repräsentant des Landes gegenüber aussen und später Gesandter an den eidgenössischen Tagsatzungen. Er besass hohes Ansehen. Amtszeitbeschrän-

---

<sup>47</sup> Ryffel, S. 50.

<sup>48</sup> Ryffel, S. 41 f.

<sup>49</sup> Ruser, Konrad, Die Talgemeinden des Valcamonica, des Frignano, der Leventina und des Blenio und die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Maurer; Helmut, Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich, Sigmaringen 1987, S. 146.

kungen schien es im Mittelalter keine gegeben zu haben. Die Tätigkeit war ehrenamtlich<sup>50</sup>.

### *Vergleich mit Hauenstein*

Im Unterschied zu den „normalen“ Gemeinden dieser Zeit, bei denen sich an erster Stelle ein singulärer Amtsträger befand (Schultheiss, Ammann), der in Doppelfunktion sowohl die herrschaftliche Sphäre als auch die Gemeinde repräsentierte und neben dem die kommunale Ebene durch ein Kollektivorgan (Zwölfer) vertreten wurde, stand in den Talgemeinden wie in den Einungen der Grafschaft Hauenstein ein Ammann beziehungsweise ein Einungsmeister an der Spitze, der von der Landsgemeinde bzw. von der Einungsversammlung gewählt wurde. In beiden Gebieten bestand daneben kein gleichwertiger Rat. In Hauenstein existierte ein solcher überhaupt nicht, in den Talgemeinden hatte er sich dem Landammann unterzuordnen. Hinzu kamen hier wie dort eine Reihe besoldeter Funktionsträger wie Schreiber, Säckelmeister oder Steuerer, Waibel und weitere mehr. Die Einungsmeister übten vergleichbare Tätigkeiten aus: Auch sie waren das Exekutivorgan, auch sie waren für die Umlegung der Steuern zuständig. Wie die Landammänner genossen sie grosses Ansehen. Allerdings war ihre Amtszeit auf ein Jahr begrenzt. Man muss aus der Struktur der Grafschaft herrührend dahingehend ergänzen, dass sie ihre Position an der Spitze einer einzelnen Einung natürlich für die gesamte Grafschaft im Kollegium der „Achtmannen“, also aller Einungsmeister, gemeinsam ausfüllten. Im Laufe der Zeit entwickelte sich für die gesamte Grafschaft ja dann das Amt des Redmannes, also des Vertreters nach aussen, das einer der Einungsmeister wahrnahm und so an die Stelle des Kollegiums trat<sup>51</sup>.

## **4. Fazit**

Die in der Überschrift aufgeworfene Frage kann im Ergebnis bejaht werden, die Einungsverfassung der ehemaligen Grafschaft Hauenstein ist richtigerweise in die Nähe der Innerschweizer Orte Uri, Schwyz und Unterwalden gerückt worden. Trotz aller Parallelen bei den Strukturen und inneren Verfassungen darf aber nicht übersehen werden, dass es sich jeweils um rein lokale Vorgänge gehandelt hat. Ähnliche Ansätze hat es in Europa viele gegeben, die Schweizerische Eidgenossenschaft stellt in ihrer Entwicklung hin zum eigenen Staat aber die absolute Ausnahme dar. In die Kategorie der Ausnah-

---

<sup>50</sup> Möckli, S. 32 f.

<sup>51</sup> Wernet, Die Einungsmeister, Kreisarchiv Waldshut, N 3/1, Nr. 18.



men dürfte auch die ehemalige Grafschaft Hauenstein fallen, da sie sich als Selbstverwaltungskörperschaft mit einem hohen Grad an Autonomie bis ins 18. Jahrhundert erhalten hat. Aufgrund der freien Wahl der Einungsmeister nahm die Grafschaft eine Sonderstellung unter den Gebieten Vorderösterreichs ein.